

PRESSEMITTEILUNG

Nachdem unser Rekurs zur Wählbarkeit von Luis Durnwalder auch vom Bozner Oberlandesgericht (OLG) abgewiesen wurde, die betreffende Begründung aber wiederum schwach und widersprüchlich ausgefallen ist, haben wir nach eingehender Beratung beschlossen, auch den Rekurs beim Höchstgericht, den Kassationsgerichtshof, einzulegen. Die einschlägigen rechtlichen Gründe werden in der beiliegenden Datei dargelegt und finden sich auch im Internet unter www.rechtsstaatlichkeit.bz.

Was die Motive unserer Initiative betrifft, müssen wir nochmals betonen, dass wir weder aus Sturheit noch aus "politischen" Gründen agieren, sondern um den Erhalt eines Minimums an Rechtsstaatlichkeit kämpfen, und zwar als mündige Bürger, Wähler und Steuerzahler. Wir weisen daher die von interessierter Seite vorgebrachten Anschuldigungen, wir seien Starrköpfe und Strohmänner, als böswillige Unterstellungen zurück und behalten uns diesbezüglich etwaige, auch rechtliche Schritte vor. Wir sind angetreten, um in Südtirol gängige Floskeln wie "es nützt eh nix" oder "gegen DIE hat man eh keine Chance" als falsch und feige zu widerlegen.

In rechtlicher Hinsicht müssen wir feststellen, dass das OLG-Urteil auf der altbekannten und leicht widerlegbaren O-E-These gründet und keine neuen Argumente, geschweige denn eine glaubwürdige Begründung enthält. Da also die beiden Bozner Gerichte schwach begründete und widersprüchliche Urteile erlassen haben, können wir nur noch darauf vertrauen, dass das Höchstgericht endlich Recht spricht und den Artikel 11 des geltenden Wahlgesetzes sowie das Urteil der Vereinten Sektionen des Kassationsgerichts Nr. 17981 vom 25.11.2003 nach dem Buchstaben und dem Geist konsequent anwendet. Es geht hier nämlich nicht um eine Formalität oder um politische Zweckmäßigkeit, sondern es steht das Vertrauen der Bürger/innen in die demokratischen Institutionen auf dem Spiel.

Wie es um das Rechtsverständnis der hiesigen Machthaber bestellt ist, kann man u.a. daran erkennen, dass der Gesetzentwurf, mit dem eine neuerliche Lex Durnwalder - diesmal im Landtag - durchgeboxt werden sollte und der bereits auf der betreffenden Tagesordnung stand, nicht mehr behandelt wurde, als die Gegenseite glaubte, wir würden keinen weiteren Rekurs einbringen; dies beweist einerseits, dass es keinerlei objektiven Grund für ein solches Gesetzlein gibt, und ist andererseits für uns mit ein Grund, den Kassationsrekurs mit Nachdruck voranzubringen, auch wenn wir uns dessen bewusst sind, dass die Gegenseite alles unternehmen wird, damit ein endgültiges Urteil nicht vor den Landtagswahlen im Herbst 2008 zustande kommt. Dass genanntes Gesetzlein, wie sein gleichlautender Vorgänger aus dem Regionalrat, offensichtlich verfassungswidrig wäre (wie im von Dr. Zanon gezeichneten Beschluss vom November 2004 dargelegt, weil in ein laufendes Verfahren eingreifend), sei dabei nur am Rande erwähnt.

Schließlich ergeht ein Aufruf an all jene, die uns in unseren juristischen Kampf für die Rechtsstaatlichkeit unterstützen wollen, uns eine Spende zur Deckung der Prozesskosten auf folgendes Konto überweisen:

Spendenkonto RECHTSSTAATLICHKEIT
bei der Südtiroler Volksbank, Bozen, Filiale 50
BBAN O 05856 11601 050571145450

Herzlichen Dank für jede Spende!

Bozen, im Dezember 2006

INITIATIVGRUPPE RECHTSSTAATLICHKEIT